

RICHTLINIEN

(gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung vom 21.3.1994)

des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe
(,buss')

in der Fassung vom 21. März 1995



Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.

I. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) sein. (§ 5 Abs. 1 der Satzung).
2. Bis zu sechs persönliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden (§ 5 Abs. 2 der Satzung). - Die persönliche Mitgliedschaft sollte an ein Amt, d.h. eine berufliche Funktion im Bereich der stationären Suchtkrankenhilfe gebunden sein.
3. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung können Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen, die sich mit der Behandlung und Rehabilitation von Suchtkranken befassen, korporative Mitglieder werden.
Die Träger der Einrichtungen müssen entweder
 - a) der freien Wohlfahrtspflege angehören und/oder
 - b) als gemeinnützig anerkannt und/oder
 - c) öffentlich-rechtlich sein.
4. Unter Einrichtungen werden auch Abteilungen bzw. Stationen größerer Einheiten verstanden.
5. Korporative Mitglieder des Verbandes müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die Einrichtung muß einen überwiegend stationären Charakter haben,
 - b) die Einrichtung muß professionell betrieben werden und eine eigenständige Organisationsstruktur haben,
 - c) die Einrichtung muß mit tagesgleichen Vergütungssätzen (Pfleagesätzen) finanziert sein,
 - d) die Einrichtung muß über ein schriftliches Arbeitskonzept mit Aufgaben- und Zielbeschreibung verfügen.
6. Insbesondere folgende Einrichtungstypen können über ihre Träger Mitglied im Verband sein:
 - Einrichtungen zur akut-medizinischen Versorgung Suchtkranker (Entgiftung)
 - Übergangs-, Clearing- bzw. Motivationseinrichtungen
 - Einrichtung zur medizinischen Rehabilitation Suchtkranker (Entwöhnungseinrichtungen) einschließlich Therapeutischer Gemeinschaften

- Adaptionseinrichtungen (integrierende medizinische Rehabilitation)
- Nachsorgeeinrichtungen (medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation) (komplementäre Versorgung)
- suchtspezifische Einrichtungen des Maßregelvollzuges.

II. Begründung und Verlust der Mitgliedschaft

Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er gibt sich hierüber eine Verfahrensregelung.